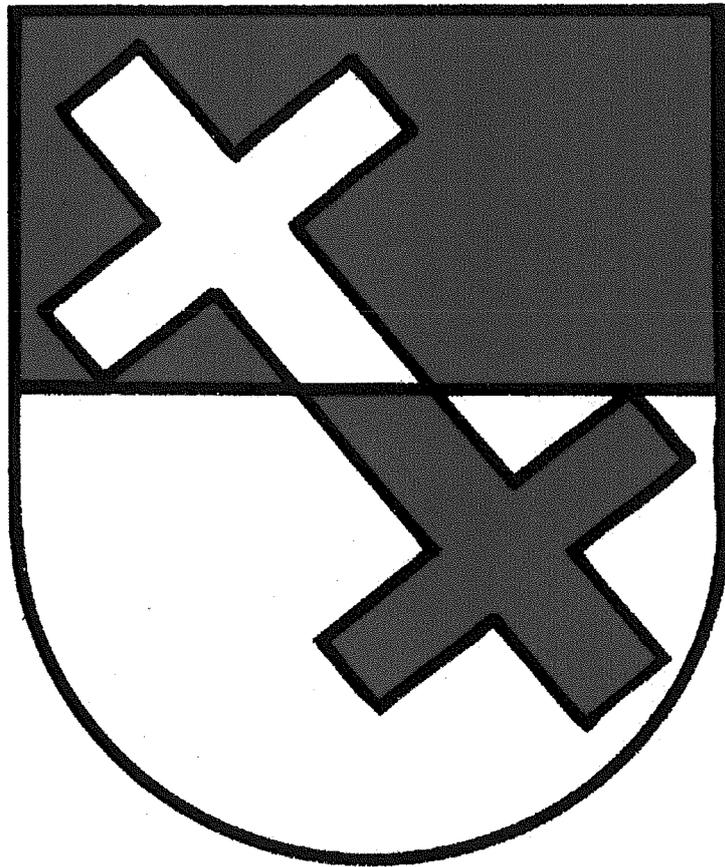


Einwohnergemeinde Biglen



Tagesschulverordnung

2012

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Grundsätze		
Begriff	1	3
Zweck	2	3
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	3	3
Angebot	4	3
Wegbegleitung	5	3
Ausschluss	6	4
Räumlichkeiten	7	4
2. Organisation		
Anmeldung: Aufnahme	8	4
Anmeldung: Ausnahmen	9	4
Abmeldungen	10	4
3. Gebühren		
Betreuungseinheiten	11	5
Gebührenerlass	12	5
Erhebung der Gebühren	13	5
Entgelt für die Mahlzeiten	14	5
Versicherungen	15	6
4. Schlussbestimmungen		6
5. Genehmigung		6

Die Einwohnergemeinde Biglen erlässt gestützt auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992, auf die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008, auf das Schul- und Kindergartenreglement vom 29. November 2011 sowie auf das Funktionendiagramm folgende

Tagesschulverordnung (TSV)

1. Grundsätze

Artikel 1

Begriff

- ¹ Die Tagesschule ist eine Ergänzung zur Volksschule.
- ² Aufsichtsbehörde ist die Bildungskommission.

Artikel 2

Zweck

In der Tagesschule werden Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten betreut.

Artikel 3

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- ¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ab Kindergarteneintritt bis zur 9. Klasse.
- ² Die Tagesschule Biglen steht grundsätzlich allen Kindern, welche eine Schule in Biglen besuchen, offen.

Artikel 4

Angebot

- ¹ Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten, die je einzeln bezogen werden können.
- ² Bei genügender Teilnehmerzahl wird die Betreuung während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet.
- ³ Sofern keine genügende Nachfrage vorhanden ist, besteht auf den Besuch einer bestimmten Betreuungseinheit der Tagesschule kein Rechtsanspruch.
- ⁴ Schwerpunkte der Betreuung sind ein gemeinsames Mittagessen, die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

Artikel 5

Wegbegleitung

- ¹ Die Organisation für den Wechsel vom Kindergarten und der Unterstufe zur Tagesschule und zurück liegt bei der Tagesschule.

² Auf dem Weg von zu Hause in die Tagesschule und von der Tagesschule nach Hause steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Artikel 6

Ausschluss

¹ Kinder, welche für die Tagesschule angemeldet sind oder bereits daran teilnehmen, können beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere disziplinarische, von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

² Für den Ausschluss gilt Artikel 28 VSG sinngemäss.

Artikel 7

Räumlichkeiten

Die Gemeinde stellt der Tagesschule geeignete Räumlichkeiten bereit.

2. Organisation

Artikel 8

Anmeldung: Aufnahme

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) bis zum von der Bildungskommission festgelegten Termin.

² Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten.

Artikel 9

Anmeldung: Ausnahmen

¹ Die Betreuungseinheiten können auf Beginn des 2. Semesters in begründeten Fällen geändert werden. Die Meldung erfolgt schriftlich und spätestens bis am 15. Dezember.

² Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, sofern sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

³ In Ausnahmefällen ist eine befristete Anmeldung möglich.

Artikel 10

Abmeldungen

Aus triftigen Gründen (Wegzug, Veränderung der Anstellung und Ähnliches) kann der Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

3. Gebühren

Artikel 11

Betreuungseinheiten

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

² Die Betreuungseinheiten sind voll anrechenbar.

³ Die Tagesschule steht den angemeldeten Kindern an Tagen mit angekündigten Unterrichtsausfällen (z.B. Kollegiumstag) nach Möglichkeit offen. Diese zusätzlichen Betreuungseinheiten sind kostenpflichtig.

Artikel 12

Gebührenerlass

¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² Die Bildungskommission kann schriftliche Gesuche um Erlass des Elternbeitrages bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Abmeldung ab mindestens zwei Wochen bewilligen, bei

- Krankheit oder Unfall des Kindes (unter Vorlage eines Arztzeugnisses);
- Schulausschluss nach Artikel 28 VSG;
- Vorliegen anderer wichtiger Gründe.

Artikel 13

Erhebung der Gebühren

¹ Die Betreuungs- und Verpflegungskosten werden in der Regel vierteljährlich erhoben.

² Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion von einer Woche (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind die Ausfälle bedingt durch Feiertage, Schulanlässe und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

Artikel 14

Entgelt für die Mahlzeiten

¹ Die Gebühren für die Mahlzeiten (Mittagessen / Zvieri) werden durch die Bildungskommission mit einem Beschluss festgelegt.

² Betreuungspersonen entrichten für das Mittagessen den halben Betrag.

Artikel 15

Versicherungen

- ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
- ² Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.

4. Schlussbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat setzt diese Tagesschulverordnung (TSV) auf den 1. August 2012 in Kraft.
- ² Sie hebt die Tagesschulverordnung (TSV) vom 15. April 2010 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.
- ³ Das Inkrafttreten dieser Verordnung wird im Anzeiger Konolfingen öffentlich bekannt gemacht

5. Genehmigung

Der Gemeinderat Biglen hat die Tagesschulverordnung am 13. Juni 2012 genehmigt.

GEMEINDERAT BIGLEN

Der Präsident:


P. Habegger

Der Sekretär:


F. Zürcher